

„SCHÜTZEN UND BEGLEITEN“

INITIATIVE ZUM SCHUTZ VOR GEWALT UND MISSBRAUCH
IM BUND FREIER EVANGELISCHER GEMEINDEN

INTERVENTIONSKONZEPT FÜR BUND UND GEMEINDEN¹

(noch unveröffentlichter) **Text, beschlossen am 27.02.2026 vom Fachkreis Intervention im Bund FeG** (Anke Weiß, Manuela von Germeten, Dr. Wolfram Nagel, Jens Mankel)

ZUR EINFÜHRUNG

Als Bundesgemeinschaft werden wir alles uns Mögliche dafür tun, dass Gemeinden sowie Gremien, Einrichtungen, Dienststellen und Veranstaltungen im Bund FeG für Menschen sichere Räume des Vertrauens sind, in denen jegliche Form von Gewalt und Missbrauch keinen Platz hat.

ZIELE DES INTERVENTIONSKONZEPTS

Wo dennoch Vertrauen und Macht missbraucht wurden, wo vor allem sexuelle Grenzverletzungen geschehen sind, werden wir dies nicht tolerieren oder verdecken, sondern mithilfe dieses Interventionskonzepts klar und sorgsam, konsequent und transparent „dazwischentreten“,

- um betroffene Menschen nicht allein zu lassen, sondern sie zu schützen und zu begleiten,
- um Interventionsverfahren in Bund und Gemeinden fachlich und klärend zu initiieren und zu unterstützen,
- um mit beschuldigten und schuldig gewordenen Menschen konfrontierend-konsequent, aber auch fürsorglich² umzugehen.

Dieses Interventionskonzept ist Teil der Gesamtkonzeption von „Schützen und Begleiten“, der Initiative zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch im Bund FeG.

Dieses Interventionskonzept versteht sich als dynamisch-lernend. Es beschränkt sich zunächst konkret auf den Bereich von sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und strafrechtlich relevantem Missbrauch. Wir haben dabei aber auch perspektivisch im Blick, dass es andere Formen des Missbrauchs gibt.

Zunächst gehen wir den Schritt, die bisherige Initiative „Schützen und Begleiten“ zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, die sich auf Grenzverletzungen im Bereich von Minderjährigen bezog,

auszuweiten auf alle Generationen und Gemeindebereiche, auch da, wo es nicht um strafrechtlich relevante Grenzverletzungen geht.

Dieses Interventionskonzept wird neuen Gesetzeslagen und Einsichten, wissenschaftlichen Erkenntnissen und Bedarfen aus der Praxis immer wieder angepasst. Deshalb sind wir auch auf Rückmeldungen³ und Erfahrungen aus der Praxis angewiesen, um es hilfreich weiterzuentwickeln.

Mit diesem Interventionskonzept wollen wir der besonderen Struktur unseres Gemeindebundes gerecht werden, der sich als eine „geistliche Lebens- und Dienstgemeinschaft selbstständiger Gemeinden“ versteht (Verfassung des Bundes FeG, Satz 1 der Präambel). Die einzelne Gemeinde und die Bundesgemeinschaft stehen hier in gemeinsamer Verantwortung, miteinander zu lernen und zu handeln.

KONZEPT-ÜBERSICHT

1. Allgemeines Beschwerdeverfahren im Bund FeG
2. Interventionsplan im Bund FeG
 - 2.1. Unabhängige Anlaufstelle innerhalb der VEF
 - 2.2. Externe Verfahrensbegleitung
 - 2.3. Interventionsverfahren in Gemeinde oder Dienststelle
 - 2.4. Interventionsteam Bund
 - 2.5. Fachkreis Intervention

1. „an wen kann ich mich wenden“? – Allgemeines Beschwerdeverfahren im Bund FeG

- bei allgemeinen Beschwerden im Umgang miteinander

Da, wo Menschen miteinander zu tun haben, also auch im Bund FeG, in Gemeinden, in Gremien, Einrichtungen, Dienststellen und bei Veranstaltungen im Bund FeG, kommt es vor, dass Menschen einen unangemessenen Umgang erleben. Für solche Situationen, etwa bei persönlichen oder strukturellen Konflikten, einmaligem, unangenehmem Fehlverhalten oder korrigierbarer Unachtsamkeit empfehlen wir einen geregelten Ablauf für allgemeine Beschwerden.

Wenn es sich um einen Verdacht oder konkreten Vorfall von sexueller Grenzverletzung, sexualisierter Gewalt oder strafrechtlich relevantem Missbrauch handelt, greift der unter Punkt 2. beschriebene Interventionsplan.

Als Schritte für ein **allgemeines Beschwerdeverfahren** schlagen wir vor:

- Die Beschwerdeführende Person prüft für sich, ob es ihr möglich ist und sinnvoll erscheint, das unangemessene Verhalten direkt mit der die Beschwerde betreffenden Person anzusprechen und zu klären.

- Ist der Beschwerdeführenden Person dies nicht gut möglich oder ist die Beschwerde im direkten Gespräch für sie nicht klärbar, wendet sie sich an die für das konkrete Feld verantwortliche Person oder an eine Person des verantwortlichen Gremiums (etwa Teamleitung, Gemeindeleitung). Diese nimmt die Beschwerde schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne direkt zur Beschwerde Stellung zu nehmen und erläutert den weiteren Verfahrensweg.
- Die verantwortliche Person bzw. das verantwortliche Gremium, ggf. vertreten durch eine von ihm beauftragte Person,
 - o dokumentiert bei mündlicher Beschwerde diese im Wortlaut, um diese angemessen zu erfassen.
 - o spricht zeitnah mit der die Beschwerde betreffenden Person über die Beschwerde und hört sich deren Sicht an und dokumentiert das Gespräch
 - o stimmt sich mit dem verantwortlichen Gremium ab und bespricht das weitere Vorgehen, ggf. mit externer Beratung („Mehr-Augen-Prinzip“).
 - o kann dann je nach Sachverhalt folgende Schritte vornehmen:
 - Bestätigung von angemessenem Verhalten bei ungerechtfertigter Beschwerde
 - Ermahnung, unangemessenes Verhalten künftig zu unterlassen
 - Empfehlungen für künftiges angemessenes Verhalten
 - Empfehlung von Beratungs- und Supervisionsangeboten
 - Aufforderung, bei der Beschwerde führenden Person um Entschuldigung zu bitten
 - Ausschluss von der konkreten Mitarbeit oder Veranstaltung
 - o gibt eine Rückmeldung an die Beschwerdeführende Person.
 - o überprüft nach einem angemessenen Zeitraum die verabredeten Schritte.

- bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Bei schwerwiegenden, also nicht versehentlichen oder unachtsamen, auf jeden Fall wiederholten Grenzverletzungen, insbesondere im Falle von Verletzungen sexueller Unversehrtheit, empfehlen wir, den folgenden Interventionsplan des Bundes FeG zu nutzen und die entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

In Gemeinden ist das jeweilige gemeindliche Interventionsverfahren nach dem Interventionsplan der Gemeinde im Rahmen des gemeindlichen Schutzkonzepts anzuwenden.

2. INTERVENTIONSPLAN

Mit diesem Interventionsplan verbinden wir zwei bewährte Konzepte,

- das bisherige Konzept der seit 2012 bestehenden **Anlaufstelle „Schutzraum“** der **FeG Region West**, das hiermit auf den ganzen Bund FeG ausgedehnt wird,
- und das seit 2017 bestehende **Konzept der „Verfahrensbegleitung“** des **Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG)**. Diesem Konzept schließen wir uns an und haben deshalb gemeinsam mit anderen Kirchen und Gemeindebünden der Vereinigung

Evangelischer Freikirchen (VEF) eine Kooperation mit dem BEFG vereinbart, um dieses Konzept der Verfahrensbegleitung gemeinsam mit dem BEFG durchzuführen. Dadurch wird die Unabhängigkeit gegenüber der einzelnen Freikirche sowie die Transparenz und Leistbarkeit eines Interventionsverfahrens gestärkt.

2.1. Unabhängige Anlaufstelle innerhalb der VEF

Sie ist die für mehrere Freikirchen tätige, unabhängige und vertrauliche Ansprechstelle

- für Betroffene
- sowie für Angehörige und Vertrauenspersonen von Betroffenen von Grenzverletzungen im Kontext der beteiligten Freikirchen, also auch des Bundes FeG⁴, seiner Gemeinden, Gremien, Einrichtungen, Dienststellen und Veranstaltungen,
- ebenso für solche Grenzverletzungen beobachtende Personen
- und für ratsuchende hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende.

Diese Grenzverletzungen können akut sein oder in der Vergangenheit liegen.

Die Anlaufstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle.

Ziel ist in erster Linie, dass Betroffene und ihre Belange Gehör und Unterstützung finden.

Die Arbeit der Anlaufstelle soll außerdem dazu beitragen, dass Interventionsverfahren gegen Tatpersonen eingeleitet werden und weiterer Missbrauch verhindert wird.

Die Anlaufstelle ist schriftlich per E-Mail erreichbar. Eine Rückmeldung erfolgt innerhalb von zwei Werktagen.

Die Anlaufstelle führt

- **Informationsgespräche** mit ratsuchenden Personen
- sowie **Erstgespräche** mit betroffenen Personen sexualisierter Gewalt bzw. sexueller Grenzverletzungen und Personen, die sexualisierte Gewalt bzw. sexuelle Grenzverletzungen im FeG-Kontext beobachtet haben.

Die Anlaufstelle dokumentiert alle schriftlichen Kontakte. Sie gibt aber ohne ausdrückliches Einverständnis der Betroffenen keinerlei personenbezogene Daten weiter.

Sie führt keine eigenen Ermittlungen durch und wird auch nicht therapeutisch tätig.

Durch die Anlaufstelle wird keine polizeiliche Überprüfung oder strafrechtliche Ermittlung unmittelbar eingeleitet.

Mehrere **Fachkräfte⁵ auf Honorarbasis** arbeiten für die neue **Anlaufstelle innerhalb der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)**.⁶

Die Fachkräfte können sich untereinander beraten („Mehr-Augen-Prinzip“) und vertreten.

Um die Unabhängigkeit zu wahren und transparent zu gestalten, gehören die Fachkräfte, die mit Verfahren innerhalb des Bundes FeG beschäftigt sind, nicht zu Gemeinden, Gremien, Einrichtungen oder Dienststellen im Bund FeG und es bestehen bei ihnen keine Beziehungen zu der beschuldigten Person.

In den **Erstgesprächen** geht es darum,

- bei gewünschter Einmalberatung ggf. an Fachstellen vor Ort zu verweisen,
- bei Bedarf auf Angebote⁷ von Seelsorge, Beratung und Therapie zu verweisen,
- das Anliegen und den Vorfall aufzunehmen, um Zuständigkeiten und weitere Schritte zu klären,
- einen möglichen strafrechtlichen Weg aufzuzeigen, und, wenn gewünscht, an eine Rechtsberatung zu verweisen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den Kontakt zum zuständigen Jugendamt für eine Fallberatung aufzunehmen. Im weiteren Verlauf bestimmt dann ggf. das Jugendamt über die weitere Vorgehensweise zum Schutz des Kindeswohls.
- das mögliche Interventionsverfahren im Bund FeG zu erläutern, und mit der betroffenen Person zu klären, ob sie ein solches Interventionsverfahren wünscht.

Wenn die betroffene Person ein solches **Interventionsverfahren** wünscht, wird die Fachkraft als **externe Verfahrensbegleitung** im Interventionsverfahren tätig.

Diese Fachkraft ist nicht Mitglied einer Gemeinde, eines Gremiums, einer Einrichtung oder Dienststelle im Bund FeG und es bestehen bei ihr keine Beziehungen zu der beschuldigten Person.

Zur ersten Einschätzung des Anliegens und Vorfalls („Mehr-Augen-Prinzip“) kann die jeweils tätige Fachkraft die anderen Fachkräfte der Anlaufstelle hinzuziehen.

2.2. Externe Verfahrensbegleitung

Die **Fachkräfte der Anlaufstelle** sind zugleich als „**Verfahrensbegleitung**“ zuständig für die Einleitung und Begleitung des Interventionsverfahrens.

- **Vor-Ort-Gespräch mit der betroffenen Person**
Die Verfahrensbegleitung nimmt Kontakt zu der betroffenen Person auf. Am Telefon erfolgt zunächst nur eine Terminabsprache für ein **persönliches Gespräch vor Ort**. Die betroffene Person wird angehört, ihr wird Glauben geschenkt und ihr Erleben wird ernst genommen. Im Rahmen des Gespräches wird ein Gesprächsprotokoll angefertigt, das von beiden Seiten unterzeichnet wird. Die betroffene Person unterzeichnet außerdem eine Einwilligung, dass oder inwieweit die Verfahrensbegleitung nicht der Schweigepflicht unterliegt (detailliert-konkrete Schweigepflichtentbindung) und dass die erforderlichen Informationen an die Zuständigen in der involvierten Gemeinde oder Dienststelle weitergegeben werden können.
- **Telefonische Kontaktaufnahme mit der involvierten Gemeinde⁸**
Die Fachkraft nimmt Kontakt zur **Leitung** der involvierten Gemeinde auf, informiert darüber, dass es eine Meldung gab und vereinbart einen Gesprächstermin, in dem die Meldung konkret besprochen werden kann. Vor dem Termin werden keine Details und Namen genannt. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die beschuldigten Personen und auch Personen, die mit ihnen verwandtschaftlich verbunden sind, nicht beim folgenden Vor-Ort-Gespräch anwesend ist.
- **Vor-Ort-Gespräch mit Leitungspersonen der involvierten Gemeinde**

Mit dabei sein sollen mindestens drei Leitungspersonen, davon mindestens zwei aus der Gemeindeleitung.

Das Vor-Ort-Gespräch hat folgende Anliegen:

- Offenlegung der Vorwürfe mit **Namensnennung** (!) sowohl von betroffenen Personen als auch von verdächtigen Personen.
- Beratung und Vereinbarung der nächsten Schritte.
- Veranlassung der Einberufung eines **innergemeindlichen Interventionsteams**. Falls vorhanden, greift der **Interventionsplan der Gemeinde** im Rahmen des gemeindlichen Schutzkonzepts.

Im Vor-Ort-Gespräch wird auch geklärt, dass der Bund FeG (ggf. über die VEF) Reisekosten und Honorar der Fachkraft (nur) für dieses Vor-Ort-Gespräch übernimmt.

Mit Hilfe der Verfahrensbegleitung kommt es zu einer ersten Einschätzung für das Interventionsteam. Mit dieser Einschätzung wird dieses dann im Interventionsverfahren weiterarbeiten. Das Ergebnis des Interventionsverfahrens wird der Verfahrensbegleitung mitgeteilt.

Sollte die Gemeinde nicht bereit sein, mit der Verfahrensbegleitung der Anlaufstelle zusammenzuarbeiten, erfolgt ein Bericht der Verfahrensbegleitung an den Fachkreis Intervention des Bundes. Dieser entscheidet dann, ob er hier zur Klärung mit der Gemeinde das Interventionsteam Bund einschaltet.

Die betroffene Person erhält bei Beendigung des Verfahrens (in Gemeinde und/oder Bund) durch die Anlaufstelle Informationen darüber, welche Schritte gegangen wurden und wie zum Abschluss des Verfahrens der aktuelle Stand ist.

2.3 Interventionsverfahren in Gemeinde oder Dienststelle

Angestoßen durch das Vor-Ort-Gespräch mit der Verfahrensbegleitung startet das innergemeindliche **Interventionsverfahren** nach dem **Interventionsplan der Gemeinde**⁹ im Rahmen des gemeindlichen Schutzkonzepts. Soweit dieser Plan nicht vorhanden ist, schlagen wir folgenden Interventionsplan vor, der für Gemeinden und analog auch für andere Dienststellen im Bund FeG anwendbar ist:

Die Gemeinde braucht ein **Interventionsteam**, das für das weitere innergemeindliche Verfahren verantwortlich ist.

Dieses Interventionsteam braucht dazu innerhalb der Gemeinde Entscheidungskompetenzen durch ein, möglichst vorausgehendes, notfalls auch nachzuholendes, Mandat der Gemeindeversammlung oder zumindest der Gemeindeleitung.

Das **Interventionsteam** besteht

- aus am Vorfall unbeteiligten Personen der Gemeindeleitung
- und ggf. weiteren Vertrauenspersonen aus der Gemeinde.

Es ist empfehlenswert, als Gemeinde auch eine **externe Fachperson vor Ort** in das Interventionsteam beratend miteinzubeziehen. **Die Verfahrensbegleitung der Anlaufstelle steht dafür nicht zur Verfügung**, unterstützt die Gemeinde aber bei Suche, Einrichten und Vorgehen des Interventionsteams über das Erstgespräch hinaus durch telefonische Beratung und ggf. Teilnahme an einer (!) weiteren Sitzung.

Im Interventionsteam ist zu klären,

- wer vom Team mit der betroffenen Person im Gespräch ist
- und wer wann mit der beschuldigten Person spricht.
Die Gespräche sollen in einem Zweierteam geführt und dokumentiert werden.
- wie konkrete Hilfe für die betroffene Person aussehen kann.

Mit Hilfe der Verfahrensbegleitung kommt das Interventionsteam zu einer ersten Einschätzung, führt weitere Gespräche, insbesondere auch mit der beschuldigten Person (s. oben), bedenkt seine Einschätzung und entscheidet über angemessene Interventionen. Das Interventionsteam führt keine Ermittlungen durch, braucht aber eine plausible Einschätzung der Sachlage.

Für die Einschätzung des Vorfalls und der Situation sind auch folgende Aspekte zu bedenken

1) Ausgangssituationen

- a. **Wann?** aktuell/vergangen
- b. **Wo?** Familie, Gemeinde, Bund
- c. **Was?**
 - i. vage Vermutung („komisches Bauchgefühl“) > weiter informieren
 - ii. vager Verdacht (uneindeutig, Anhaltspunkte für Anfangsverdacht) > weiter beobachten
 - iii. tatsachenbegründeter Verdacht (erheblich, plausibel) > intervenieren
 - iv. erwiesener Verdacht > intervenieren

2) Beschuldigte Person

- a. Ehrenamtliches Gemeindemitglied
- b. Ehrenamtlicher Gast
- c. Ehrenamtliches Mitglied der Gemeindeleitung
- d. Haupt- oder nebenberuflich angestellte Person Gemeinde > bei Dienstverhältnis zum Bund FeG Interventionsteam Bund mit einschalten
- e. Haupt- oder nebenberuflich angestellte Person Bund > Interventionsteam Bund mit einschalten

Sind **Minderjährige** von Gewalt oder sexualisierter Gewalt betroffen, ist auf jeden Fall Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII aufzunehmen. Im Fall von Kindeswohlgefährdung sind **Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes** zu ergreifen:

- Information der Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen, soweit deren Schutz dadurch nicht gefährdet wird,
- gegebenenfalls Einbeziehung des Jugendamtes,
- Verbot der Mitarbeit der beschuldigten Person.

Mögliche Interventionen der Gemeinde können sein:

- Ermahnung bzw. Abmahnung
- Ausschluss von der konkreten Mitarbeit
- Gebot der Distanz zur betroffenen Person
- Abberufung aus einzelnen Gremien
- Hausverbot
- Zeitweise Freistellung von der kompletten Mitarbeit
- Kündigung bei Angestellten¹⁰ (bei Angestellten, die auch in einem Dienstverhältnis mit dem Bund FeG stehen, ist das Interventionsteam Bund miteinzubeziehen)
- Bei falscher Beschuldigung oder erwiesener Unschuld Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person

Gemeindeintern muss geklärt sein oder ggf. geklärt werden, dass das Interventionsteam **Entscheidungen treffen und umsetzen** kann.

Sollten die beteiligten, betroffenen oder beschuldigten Personen die Entscheidungen des Interventionsteams nicht akzeptieren, bleibt gemeindeintern nur der Weg über die Entscheidungsorgane der Gemeinde, in der Regel Gemeindeleitung und letztendlich Gemeindeversammlung, um dort eine Entscheidung herbeizuführen. Diese Gremien anzurufen, ist den genannten Personen auf Wunsch zu ermöglichen.

Wenn die beschuldigte Person angestellt tätig ist und auch in einem **Dienstverhältnis mit dem Bund FeG** steht,¹¹ ist ebenso wie bei direkt beim Bund FeG angestellten Personen und bei haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei Bundesgremien und -veranstaltungen das **Interventionsteam des Bundes** einzuberufen.

Ein mögliches dienst- oder arbeitsrechtliches Verfahren liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Gemeinde bzw. des Anstellungsträgers und des Bundes FeG als Arbeitgeber.

Wenn die Gemeinde sich in diesem Falle nicht innerhalb von drei Tagen nach dem Vor-Ort-Gespräch mit der Verfahrensbegleitung bei der Geschäftsführung des Bundes FeG zur Einberufung des Interventionsteam des Bundes meldet, übernimmt dies die Verfahrensbegleitung. Die Geschäftsführung des Bundes FeG informiert die Verfahrensbegleitung über die Tatsache der Meldung.

Die betroffene Person erhält bei Beendigung des Verfahrens (in Gemeinde und/oder Bund) durch die Anlaufstelle Informationen darüber, welche Schritte gegangen wurden und wie zum Abschluss des Verfahrens der aktuelle Stand ist.

2.4. Interventionsteam des Bundes FeG

Das Interventionsteam des Bundes FeG ist einzuberufen, wenn Menschen, die in einem Dienstverhältnis mit dem Bund stehen oder hauptberuflich, nebenberuflich, als Honorarkraft oder ehrenamtlich für den Bund und seine Arbeitsbereiche, Gremien oder Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen des Bundes tätig sind, einer sexuellen Grenzverletzung beschuldigt werden.

Das Interventionsteam des Bundes FeG besteht aus folgenden Personen:

- **Geschäftsführer/-in** Bund FeG als einberufende und vorsitzende Person - bei Verhinderung, Befangenheit oder Beteiligung vertreten durch den/die Präses des Bundes FeG,
- **Bundessekretär/-in** der betreffenden Region oder des betreffenden Bereichs - bei Verhinderung, Befangenheit oder Beteiligung vertreten durch eine andere Person, die die Geschäftsführende Bundesleitung aus ihrer Mitte beauftragt,
- **Vertrauenspastor/-in**, je nach Geschlecht und Wunsch der beschuldigten Person,
- **Mitglied der Gemeindeleitung** der involvierten Gemeinde oder Einrichtung als Anstellungsträger, das selbst nicht betroffen oder befangen ist,
- **Jurist/-in**, möglichst Arbeitsrecht.

Dieser Personenkreis ist auf jeden Fall zum Interventionsteam einzuberufen.

Bei Bedarf können durch das Interventionsteam oder seine vorsitzende Person hinzuberufen werden:

- **Jurist/-in** Strafrecht,
- **Kommunikationsfachkraft**, Referat Öffentlichkeitsarbeit des Bundes FeG,
- **insoweit erfahrene Fachkraft** nach § 8a SGB VIII.

In der Regel wird das Interventionsteam des Bundes FeG durch die verfahrensbegleitende Fachkraft der Anlaufstelle - direkt oder vermittelt durch den Fachkreis Intervention - beauftragt und informiert sowie durch den bzw. die Geschäftsführer/-in des Bundes einberufen. Die verfahrensbegleitende Fachkraft kann das Interventionsteam beraten, ist aber nicht Teil des Interventionsteams.

Das Interventionsteam führt keine Ermittlungen durch, braucht aber eine plausible Einschätzung der Sachlage.

Vergleichbar dem Interventionsteam in der Gemeinde hat das Interventionsteam folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Im Interventionsteam ist zu klären,

- wer vom Team mit der betroffenen Person im Gespräch ist
 - und wer wann mit der beschuldigten Person spricht.
- Diese Gespräche sollen in einem Zweierteam geführt und dokumentiert werden.
- wie konkrete Hilfe für die betroffene Person aussehen kann.

Sind **Minderjährige** von Gewalt oder sexualisierter Gewalt betroffen, ist auf jeden Fall Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII aufzunehmen. Im Fall von Kindeswohlgefährdung sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes zu ergreifen:

- Information der Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen, soweit deren Schutz dadurch nicht gefährdet wird,
- gegebenenfalls Einbeziehung des Jugendamtes,
- Verbot der Mitarbeit der beschuldigten Person.

Mit Hilfe der Verfahrensbegleitung kommt das Interventionsteam zu einer ersten Einschätzung, führt weitere Gespräche, insbesondere auch mit der beschuldigten Person (s. oben), bedenkt seine Einschätzung und entscheidet über angemessene Interventionen.

Mögliche Interventionen können sein:

- Ermahnung bzw. Abmahnung
- Ausschluss von der konkreten Mitarbeit bei einer Bundesveranstaltung
- Gebot der Distanz zur betroffenen Person
- Abberufung aus einzelnen Gremien
- Hausverbot
- Zeitweise Freistellung von der kompletten Mitarbeit
- Vollzug von dienstrechtlichen Konsequenzen – ggf. auf Empfehlung der verfahrensbegleitenden Fachkraft – in Absprache mit der Gemeinde.
Bei Angestellten als letztes Mittel die Kündigung¹². Insbesondere bei „fristloser Kündigung aus wichtigem Grund“ sind die gesetzlichen Fristenregelungen zu beachten und einzuhalten.¹³
- Bei falscher Beschuldigung oder erwiesener Unschuld Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person.

Die Entscheidung und ggf. Empfehlung des Interventionsteams wird an den Fachkreis Intervention und an die Anlaufstelle anonymisiert weitergegeben, insbesondere auch die Information über den Abschluss eines Interventionsverfahrens.

Sollten die beteiligten, betroffenen oder beschuldigten Personen die Entscheidungen des Interventionsteams des Bundes nicht akzeptieren und ihr widersprechen, bleibt bundesintern nur der Weg über die Entscheidungsorgane des Bundes, die Bundesleitung und letztendlich der Bundestag des Bundes FeG mit seinem Ständigen Ausschuss, um dort eine Entscheidung herbeizuführen. Die genannten Personen können dazu die vorsitzende Person des Ständigen Ausschusses des Bundestages anrufen, die diese Entscheidung herbeiführt.

2.5. Fachkreis Intervention

Der Fachkreis Intervention hat die Aufgabe eines Beirats für das Interventionskonzept und bei Bedarf auch für die einzelnen Interventionsverfahren.

Der Fachkreis trifft sich bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich, davon mindestens einmal in Nahpräsenz.

Er besteht aus **vier Personen**:

- Als **vorsitzende Person** die bzw. der für den Bereich Intervention zuständige **Referent/-in des Bundes FeG** für die Dauer des Dienstes,

- ein von der **Erweiterten Bundesleitung** (EwBL) aus ihrer Mitte beauftragtes **Mitglied**, maximal für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur EwBL,
- **zwei Fachpersonen**, davon mindestens eine insoweit erfahrende Fachkraft (gem. § 8a und § 8b SGB VIII), die in keinem Dienstverhältnis zum Bund FeG stehen und durch die Geschäftsführende Bundesleitung (GFBL) jeweils für 4 Jahre berufen werden und auf Honorarbasis mitwirken.

Der Fachkreis

- wählt aus seiner Mitte eine **stellvertretend-vorsitzende Person**
- **begleitet fachlich** die Arbeit der VEF-Anlaufstelle für den Bund FeG.
- **berichtet** den Gremien des Bundes FeG anonymisiert über den Bereich Intervention.
- steht im Austausch mit Interventionsstellen anderer (Frei-)Kirchen und sucht die weitere Zusammenarbeit, insbesondere auf Ebene der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF), aber auch darüber hinaus.
- ist für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Interventionskonzepts zuständig

¹ Dieses Interventionskonzept wurde von Sommer 2024 bis Februar 2025 (Textentwurf3 an GFBL) erarbeitet durch eine von der Steuergruppe „Schützen und Begleiten“ einberufene **Fachgruppe Interventionskonzept** (Andreas Schlüter, Anke Weiß, Annegret Buchholz, Bernd Kanwischer, Jens Mankel, Manuela von Germeten, Marcus Felbick). Ab April 2025 wurde es final bearbeitet durch den von der GFBL berufenen **Fachkreis Intervention** (Jens Mankel, Dr. Wolfram Nagel, Manuela von Germeten, Anke Weiß). Nach der Kooperationsvereinbarung mit dem BEFG zur Gemeinsamen Anlaufstelle innerhalb der VEF ab 1.1.2026 wurde es entsprechend überarbeitet.

² Für Pastoren und Pastorinnen im Bund FeG gilt nach der „Ordnung für die Berufung und Anstellung von Pastorinnen und Pastoren im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR“, kurz: Ordnung Pastorinnen und Pastoren im Bund FeG, von 2002 [geändert u. ergänzt 2022], § 7, Abs. 2: Der Bund „nimmt ihnen [erg.: Pastorinnen/Pastoren] gegenüber eine **Fürsorgepflicht** wahr.“

In der Broschüre des Kirchenamtes der EKD „**hinschauen – helfen – handeln**“ von 2012, Download unter: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2012-08-28_broschuere_hinschauen_helfen_handeln.pdf (13.08.2025) sind unter Kapitel V., Punkt 9., S. 23, die Fürsorgepflichten konkretisiert:

„Beschuldigten Personen und ihren Familien ist im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ein Angebot der seelsorglichen Begleitung zu machen, im Einzelfall auch für therapeutische Hilfe. Die Fürsorgepflicht umfasst auch, unbewiesenen Behauptungen nachzugehen und ihnen nötigenfalls entgegenzutreten. Im Lichte der Unschuldsvermutung (vgl. hierzu bereits III.2.lit.c; IV.1.lit.d; V.6.) hat der Dienstherr so zu agieren, dass die Beschuldigten in ihrer persönlichen und beruflichen Integrität unverletzt bleiben und damit unbeschadet aus einem Verfahren hervorgehen können, in dem sich ihre Unschuld herausstellt.“

Diese Fürsorgepflichten sind im Falle einer Intervention auch auf andere, ehren- oder hauptamtlich, Mitarbeitende zu erweitern.

³ Solche Rückmeldungen und Erfahrungen können direkt an den Fachkreis Intervention gegeben werden.

⁴ Im Folgenden beschränken wir uns auf den Kontext im Bund FeG.

⁵ Zum Start am 1.1.2026 sind es fünf Fachkräfte, regional im Bundesgebiet verteilt. Es wird je nach Bedarf eine Vergrößerung des Teams angestrebt. Sie werden auf Vorschlag der bisherigen Verfahrensbegleitungen vom Kreis der Kontaktpersonen der beteiligten Freikirchen der VEF beauftragt.

Folgende **Voraussetzungen** sollen die verfahrensbegleitenden Fachkräfte der Anlaufstelle erfüllen:

- psychosozialer, sozialer, psychologischer, pädagogischer, medizinischer oder theologischer Grundberuf mit Berufserfahrung; ggf. mit Zusatzausbildung
- Grundkenntnisse psychischer Erkrankungen
- eigene psychische Stabilität
- gute Vernetzung in diesem Feld

- Grundlagenwissen über Täterstrategien und Deliktdynamiken
- Expertise im Bereich Supervision bzw. Arbeiten mit Gruppen
- Grundkenntnisse zu traumasensiblen Arbeiten
- juristisches Grundwissen
- Kenntnisse und Erfahrungen
 - o Freikirchlicher Kontext
 - o Gesprächsführung
 - o Konfliktmanagement
 - o Selbstfürsorge
 - o Fachkenntnis beim Thema Gewalt und Missbrauch

Wünschenswert sind darunter mehrere **Insoweit erfahrene Fachkräfte** - also gem. § 8a und § 8b SGB VIII besonders qualifizierte Fachkräfte, die beratend zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden müssen. Vgl. auch § 4 Absatz 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

⁶ In der gemeinsamen **Anlaufstelle innerhalb der VEF** laufen **Beauftragung und Honorarvereinbarung der Fachkräfte in Absprache mit dem vorhandenen Team der Verfahrensbegleitung** über die VEF bzw. zurzeit über den **BEFG**, der die Administration für die beteiligten-VEF-Kirchen übernimmt.

Der **Fachkreis Intervention im Bund FeG** beauftragt aus seiner Mitte eine feste **Kontaktperson** und eine Stellvertretung für die Anlaufstelle und die jährlichen Treffen mit den verfahrensbegleitenden Fachkräften und den Kontaktpersonen aus den beteiligten VEF-Kirchen. Diese Treffen dienen der Statistik und der Abstimmung notwendiger Weiterentwicklungen. Es dient nicht zu Fallbesprechungen.

⁷ Beispielsweise Angebote aus dem mit dem Bund FeG kooperierenden **Beratungsnetzwerk leben:helfen – Christliche Beratung e.V.**, mit dem – ebenso wie mit anderen Angeboten – eine Teilkostenübernahme-Regelung (für etwa 5 Sitzungen) vereinbart werden soll.

⁸ Wie hier für die Gemeinden gilt Gleiches analog auch für alle Gremien, Einrichtungen, Dienststellen und Veranstaltungen im Bund FeG.

⁹ S. Anm. 8.

¹⁰ Hier ist zu klären, ob eine fristgerechte Kündigung angemessen ist oder eine „fristlose Kündigung aus wichtigem Grund“, also auch eine Verdachtskündigung (bei objektiv begründetem Verdacht), nötig ist.

Lt. Ordnung Pastorinnen und Pastoren im Bund FeG, § 11, Abs. 4, ist bei Pastorinnen und Pastoren „*im Dienst einer Gemeinde, eines Kreises, des Bundes oder eines seiner Werke*“ eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Zu beachten ist, dass lt. § 11, Abs. 5 dieser Ordnung während und auch nach dem Kündigungsverfahren die „Anrufung einer Schiedskommission“ möglich ist. Siehe dazu die **Schiedsordnung im Bund FeG**.

Lt. **BGB § 626** Abs. 2 kann eine „**fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**“ - nur bis zu 2 Wochen nach Kenntnisnahme der Tatsachen durch den „Kündigungsberechtigten“ erfolgen. Die beschuldigte Person ist vorher, innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, anzuhören.

¹¹ Vgl. dazu die Ordnung Pastorinnen und Pastoren im Bund FeG, von 2002 [geändert u. ergänzt 2022].

¹² S. Anm. 10.

¹³ Vgl. Anm. 10.